

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Panmet AG

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Offerten und Verkäufe im Stahl- und Metallhandel gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Widersprechen individuelle Vereinbarungen im Einzelfall diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der Panmet AG jenen des Kunden vor. Bei Direktlieferungen ab Werk des Herstellers gelten dessen Verkaufsbedingungen ergänzend.

2. Angebote / Offerten

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie werden erst nach unserer endgültigen Auftragsbestätigung verbindlich.

3. Lieferung / Preise

Lieferungen erfolgen stets ab Lager oder ab Werk, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Liefermenge kann bis zu +/- 10% von der Bestellmenge abweichen. Alle Preise verstehen sich rein netto, die MWST ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf der Faktura separat ausgewiesen. Nicht vorhersehbare Erhöhungen von Werkspreisen, Legierungs-, Schrott- und Energiezuschläge, Steuern, Zöllen oder anderen gesetzlichen Abgaben, Transportkosten, Verpackungen, Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferfristen

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Bei Nichteinhaltung sind Ersatzansprüche gegen die Panmet AG und das Lieferwerk ausgeschlossen auch bei Ansetzung von einer Nachfrist. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Annullationen und Schadenersatzforderungen bei allfälligen Verzögerungen oder gänzlich unterbliebener Lieferung können in keinem Fall akzeptiert werden.

Lieferungen auf bestätigte Liefertermine müssen angenommen werden. Bei Annahmeverzug oder Verweigerung behalten wir uns vor die Standkosten sowie alle entstandenen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Mängelrüge

Etwaige Mängel sind innert 8 Tagen nach Empfang der Lieferungen bei Panmet AG schriftlich zu rügen. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt waren und unmittelbar nach Erkennung schriftlich angezeigt werden, jedoch spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Für das von Werkslieferanten als fehlerhaft anerkannte Material leistet die Panmet AG Ersatz der Ware; Panmet AG behält sich vor, die Ware ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben. Sämtliche weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Kunde muss uns überdies vor der Weiterverarbeitung und Verwendung Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen, zu überprüfen und rückzuführen.

6. Zahlung

Die Rechnungen sind grundsätzlich falls nicht anders vereinbart innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsrückstand sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Lieferverzug berechtigt nicht zum Einstellen der Zahlungen. Ist der Kunde in Zahlungsverzug ist Panmet AG berechtigt, die Lieferung aus jedem Vertrag einzustellen oder bleibt der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

7. Kreditwürdigkeit

Alle Aufträge werden unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Kunden angenommen. Erweist sich diese Voraussetzung als unzutreffend, so behalten wir uns vor, hinreichende Sicherheit, notfalls Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung aller Ausstände zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Ist ein solcher nicht möglich, insbesondere bei Weiterbearbeitung, ist der Kunde verpflichtet, der Panmet AG alle Rechte zu verschaffen, welche das Gesetz zur Sicherung der Ansprüche vorsieht. Der Kunde ermächtigt Panmet AG, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register vorzunehmen.

9. Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist seine Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort Hinterforst / SG. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Altstätten / SG. Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

Hinterforst, 15.02.2023